

KOPIE

EINSCHREIBEN



igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
- Vorstand -
Schellingstraße 4

10785 Berlin

Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder

Ansprechpartner:
Gerald Wiegner
Tel.: 06542 9693840
Georg Scheumann
Tel.: 09105 1319

06. Dezember 2023

VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG

Sehr geehrte Frau Kolak,
sehr geehrte Frau Müller-Ziegler,
sehr geehrter Herr Quinten,

wie Sie wissen, ist die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG wiederholt in die Schlagzeilen der Presse geraten. Es wurde berichtet, dass im Rahmen von Prüfungen Verluste in erheblicher Höhe festgestellt worden sein sollen. Nach Angaben des Spiegels, dem angeblich Schreiben des BVR und der BaFin vorliegen, soll es zahlreiche schwerwiegende Kritikpunkte gegeben haben, die zum Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden und zur Kündigung seines Stellvertreters geführt haben. Nach aktuellen Informationen soll auch der gesamte Aufsichtsrat zurückgetreten sein.

Im Hinblick auf die Vorgänge bei der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG möchten wir, als eingetragener Verein der sich die Förderung der genossenschaftlichen Idee zum Ziel gesetzt hat, Ihnen unsere Sicht der Dinge darlegen und Sie bitten, zu den aufgezeigten Sachverhalten Stellung zu nehmen.

Die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden firmiert in der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG). Anders als in anderen Organisationsgesetzen für Unternehmensformen des Privatrechts sind durch die Begriffsbestimmung der Genossenschaft in § 1 Abs. 1 GenG Zweck und Form der Unternehmung in unmittelbare Beziehung

igenos Deutschland e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Adresse Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de
Website igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

zueinander gesetzt. Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck — nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften — begrenzt sehen. Die Einschränkungen, die sich aus der Bindung an den genossenschaftlichen Förderungszweck ergeben, sind die zwangsläufige Folge dieser gesetzlichen Zielsetzung.

Aus unserer Sicht haben Sie als Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken weitreichende Maßnahmen gegen die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG ergriffen, die nicht vollständig durch Ihre Befugnisse, die Ihnen durch die Beitritts- und Verpflichtungserklärung zur BVR-ISG, aber auch durch die Satzung-SE eingeräumt sind, gedeckt sind.

Insbesondere die Verpflichtungen, die sich aus der Beitritts- und Verpflichtungserklärung für die Genossenschaft ergeben, betrachten wir als Knebelvertrag. Wir sehen darin einen Verstoß gegen die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung jeder Genossenschaft. Neben vielen anderen Verpflichtungen ist damit auch eine Ermächtigung des BVR verbunden, massiv in die Geschäftspolitik einzugreifen, bis hin zur Geltendmachung von Ansprüchen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber den Instituten durch den BVR (Satzung-SE § 16). Wir stellen in Frage, ob Vorstand und Aufsichtsrat einer Genossenschaft eine derart weitreichende Verpflichtungs- und Ermächtigungserklärung unterzeichnen durften, ohne sich hierzu von der General- bzw. Vertreterversammlung nach vorheriger ausführlicher Erläuterung durch einen eindeutigen Beschluss ermächtigen zu lassen.

Unternehmen in der Rechtsform der eG (eingetragene Genossenschaft) haben den gesetzlich verankerten Pflichtauftrag, ihre Mitglieder zu fördern. Nur das und nichts anderes. Das bedeutet, dass anstelle der Gewinnerzielung für das betriebene Unternehmen die Mitglieder die Nutznießer der Geschäftstätigkeit sein sollen. Dies geschieht dadurch, dass die Genossenschaft bei Geschäften der Mitglieder mit ihrer Genossenschaft auf die Erzielung von Gewinnen verzichtet und damit den Mitgliedern zu Einsparungen verhilft. Dieser besondere Zweck gilt auch für Genossenschaften, die unter anderem Bankgeschäfte betreiben.

Dies ist und war auch Ihnen bekannt. Allerdings bezweifeln wir, dass Sie als genossenschaftlicher Bankenverband darauf achten, dass die gesetzlichen Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes von Ihren Mitgliedsinstituten eingehalten werden. Betrachtet man die Satzung der Sicherungseinrichtung, die BVR-ISG, die Verpflichtungserklärung und uns zugeleitete Informationen, so fällt auf, dass Ihr Augenmerk auf Gewinnthesaurierung und Rücklagenakkumulation liegt. Daraus wiederum schließen wir, dass das besondere Augenmerk des BVR offenbar auch darauf gerichtet ist, die gesetzlich geforderte direkte Förderung der Mitglieder zu verhindern, um stattdessen massiv hohe Rücklagen zugunsten der Bank, aber auch zugunsten eines sog. Fonds für allgemeine Bankrisiken zu bedienen.

Dies bedeutet jedoch, dass die Vorstände von Genossenschaften, die u.a. auch Bankgeschäfte betreiben und den ihnen von den Mitgliedern in der Satzung übertragenen Förderauftrag erfüllen wollen, wenig Rücklagen bilden können, sondern zur Erhöhung

des Eigenkapitals auf die Erhöhung der Geschäftsguthaben angewiesen sind. Dies wiederum führt dann zu Einflussnahme und massiver Kritik Ihrerseits.

Aus dem Genossenschaftsgesetz ergibt sich, dass die alleinige Gewinnerzielung zur Kapitalakkumulation für Genossenschaften grundsätzlich zweckwidrig ist, da die Mitglieder einer Genossenschaft nicht am Wertzuwachs beteiligt sind. Ein (Bank-)Geschäft, das vor allem auf Gewinnthesaurierung und Kapitalakkumulation ausgerichtet ist, kann daher nach allgemeinen genossenschaftsrechtlichen Grundsätzen in einer Rechtsform der Genossenschaft nur dann betrieben werden, wenn die Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG gefördert werden. Die Mitgliederförderung steht daher nach § 1 Abs. 1 GenG auch bei einer Bankgenossenschaft stets im Mittelpunkt.

Die logische Schlussfolgerung lautet, dass mit Ihrem Verlangen nach Gewinnthesaurierung und Rücklagenakkumulation bei den Ihnen angeschlossenen Mitgliedsinstituten in der Rechtsform eG, gesetzeswidrig keine Mitgliederförderung mehr stattfinden kann.

Wir bezweifeln nicht, dass Ihre Aufgabe unter anderem auch darin besteht, durch die Sicherungseinrichtung und die Institutssicherung die Einlagen der Gläubiger der Ihnen angeschlossenen Kreditinstitute gleich welcher Rechtsform zu schützen und zu sichern. Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass Ihnen seit Ihrer Gründung im Jahre 1972 bekannt war, dass die Hauptaufgabe einer Genossenschaft die Förderung ihrer Mitglieder ist und daher das von Ihnen favorisierte Universalbankgeschäft - auch im Hinblick auf SE und ISG - für diese Rechtsform ungeeignet ist.

Es bietet sich an, dies am Beispiel der Genossenschaft „VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden“ zu erläutern. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG als Genossenschaftsbank betrieben wird (unten I.), dass aber das Bankgeschäft nur einer von insgesamt sieben Geschäftsgegenständen ist, die die Genossenschaft nach ihrer Satzung verfolgt (unten II.).

I. Ausgangspunkt unserer Ausführungen ist, dass die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG als Genossenschaft am Rechtsverkehr teilnimmt. Daher sind bei dieser Bank rechtliche Besonderheiten zu beachten, die sich aus dem Genossenschaftsgesetz ergeben und die für Banken, die etwa als Aktiengesellschaft oder als GmbH tätig sind, nicht gelten.

Zweck einer Ihnen als Mitglied angeschlossenen AG oder GmbH ist es, ein Unternehmen zu betreiben, um mit der gewählten Geschäftstätigkeit einen Gewinn zu erzielen.

Wenn also eine AG oder GmbH das Bankgeschäft als Tätigkeit und Zweck ihrer Gewinnerzielung wählt, dann ist sie vollumfänglich eine Bank und unterliegt ohne Einschränkung Ihrer Aufsicht im Sinne der BVR-ISG und der Beitritts- und Verpflichtungserklärung.

Bei einer Genossenschaft die auch das Bankgeschäft betreibt, ergeben sich aus unserer Sicht allerdings Einschränkungen des Prüfungsumfangs und der Einflussnahme des BVR auf Grundlage des stets zu beachtenden Genossenschaftsgesetzes.

Aus dem Genossenschaftsgesetz ergibt sich, dass die alleinige Gewinnerzielung zur Rücklagenakkumulation zwecks Eigenkapitalbildung für Genossenschaften grundsätzlich zweckwidrig ist, da die Mitglieder einer Genossenschaft nicht am Wertzuwachs beteiligt sind.

Ein (Bank-)Geschäft, das vor allem auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, kann daher nach allgemeinen genossenschaftsrechtlichen Grundsätzen in einer Rechtsform der Genossenschaft nur dann betrieben werden, wenn die Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG gefördert werden. Die Mitgliederförderung steht daher nach § 1 Abs. 1 GenG bei jeder Genossenschaft im Mittelpunkt. Auch die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden ist eine Genossenschaft, deren gesetzlicher Pflichtzweck nach § 1 Abs. 1 GenG die Förderung ihrer Mitglieder ist. Die Mitglieder der Genossenschaft haben sich hierzu eine Satzung gegeben, in der die Gegenstände, mit denen dieser Unternehmenszweck erfüllt werden soll, explizit festgelegt sind.

§ 2 Abs. 2 der Satzung bezeichnet insgesamt 7 (sieben!) verschiedene Geschäftsgegenstände, mit denen die Mitglieder gefördert werden sollen. Einer davon ist der Bankbetrieb. Unter Ziff. 1 lit. a) - l) sind dort die einzelnen Teile aufgeführt, die dem Bankgeschäft zuzuordnen sind:

Wir haben keinen Zweifel daran, dass der gesamte Geschäftsgegenstand 1 aufgrund der Beitritts- und Verpflichtungserklärung Ihrer Aufsicht und Prüfung gemäß den Statuten von SE und ISG unterliegt. Soweit es in diesem Bereich zu Missständen und Fehlentwicklungen kommt, steht Ihnen das gesamte Instrumentarium zu, das sich aus den genannten Verpflichtungen und Ermächtigungen ergibt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als bei Ausübung Ihrer Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse stets der primäre Zweck jeder Genossenschaft, ihre Mitglieder zu fördern, beachtet und auch in all Ihre Handlungen einbezogen wird.

Wir verkennen dabei nicht, dass es Ihre Aufgabe ist, eine Sicherungseinrichtung zu betreiben und die dazu eingegangenen Verpflichtungen und Ermächtigungen nebst Beiträgen von den Ihnen angeschlossenen Mitgliedsinstituten einzufordern. Diese Aufgabe steht aber jedenfalls dann im Widerspruch zum Genossenschaftsgesetz, wenn dadurch eine genossenschaftsrechtlich konforme Mitgliederförderung faktisch unmöglich gemacht wird. Die genossenschaftliche Rechtsform, deren Zweck - wie auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt - die Förderung der Mitglieder ist, kann in der Regel die von Ihnen gemachten Auflagen nicht erfüllen. Dies wiederum führt zwangsläufig zum massiven Konflikt mit Ihnen, wodurch wiederum die Rechtsform eG als Rechtsform für das Universalbankgeschäft quasi ad absurdum geführt wird. Denn wenn Sie bei einer Genossenschaft die Erfüllung der in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung sowie in den Statuten SE und ISG übernommenen Verpflichtungen fordern, fordern sie gleichzeitig die Bankleiter (Vorstände) auf, gegen den gesetzlichen Zweck der Rechtsform eG bewusst zu verstoßen. Wir beabsichtigen, dies künftig massiv öffentlich zu thematisieren. Auch im Interesse der Vorstände der Genossenschaftsbanken, die sich mit der ihnen aufoktroyierten Geschäftspolitik auf einem schmalen Grat bewegen.

Denn genossenschaftliche Geschäftsleiter einer Bank, die Ihren Vorgaben folgen und anstelle der Mitgliederförderung die Gewinnerzielung zum Zwecke der

Kapitalakkumulierung betreiben, geraten über kurz oder lang in Konflikt mit § 81 GenG, da sie dann nicht mehr hinreichend dafür Sorge tragen können, dass der primäre Zweck der Genossenschaft noch auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist.

II. Besonders problematisch ist die Ausübung Ihrer Ermächtigungen allerdings dann, wenn Geschäftsgegenstände betroffen sind, die eine Genossenschaft neben dem Bankgeschäft eigenständig verfolgt, um ihre Mitglieder zu fördern.

Die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG verfolgt nach ihrer Satzung, die auch von Ihnen zu beachten ist, noch sechs weitere Geschäftsgegenstände zur Mitgliederförderung im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG, die vom Bankgeschäft zu trennen sind und die aus unserer Sicht nicht einer Aufsicht von BaFin und BVR unterliegen.

Diese Zwecke sind nach der Satzung:

„2. die wirtschaftliche Förderung der CO2-Neutralität der zusammengefassten Verbräuche der Wirtschaftsbetriebe und Haushalte unserer Mitglieder durch

a) Errichtung, Erwerb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie,

b) genehmigungsfreien Handel und Vermittlung von Energie sowie

c) Beteiligung an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien herstellen, errichten oder betreiben.

Der Umfang aller CO2-Emissionen der Wirtschaftsbetriebe und Haushalte unserer Mitglieder wird in einer Energiebilanz dokumentiert, in der die CO2-Emissionen der Mitglieder, soweit diese zur Verfügung stehen, zusammengefasst werden. In dieser Energiebilanz werden die Mitgliederemissionen auch der CO2-neutralen Energieerzeugung durch bankeigene Anlagen bzw. Beteiligungen an Energieerzeugungs- und -verwertungsunternehmen gegenübergestellt.

3. Die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmen sowie sonstiger Wirtschaftsgüter (Strategie der Duplizität) zum Zwecke der Vermögensanlage sowie zur Förderung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher und medizinischer Zwecke. Zur Verfolgung dieser Zwecke kann die Genossenschaft auch Stiftungen gründen.

4. Der Erwerb, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung, die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten, insbesondere auch gewerblicher Schutzrechte und Lizenzen aller Art.

5. Die Erzeugung und die Verwertung von Obst und Gemüse und sonstigen landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Viehwirtschaft sowie der Betrieb des landwirtschaftlichen Warengeschäfts.

6. Der Handel mit sonstigen Waren und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

7. Gegenstand der Genossenschaft ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die geeignet sind, die Mitglieder bei der Bewältigung ihres Alltages zu unterstützen.“

Die satzungsmäßigen Geschäftsgegenstände 2. bis 7. sind gegenüber dem Geschäftsgegenstand Nr. 1 (Bankgeschäft) eigenständige Geschäftsgegenstände der Genossenschaft. Es spricht in der Satzung nichts dafür, dass die Geschäftsgegenstände 2. bis 7. bloße Hilfszwecke des Geschäftsgegenstandes Nr. 1 (Bankgeschäft) sind.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch aus dem Kreditwesengesetz kein Anhaltspunkt dafür, dass diese bankfremden Geschäfte, die in den Ziffern 2 bis 7 der Satzung

der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG genannt sind, der Aufsicht der BaFin unterliegen, die sich allein auf Bankgeschäft bezieht. Schon weil es sich um eine Genossenschaft handelt, die nicht primär der Gewinnerzielung verpflichtet ist, sondern im Gegenteil ihren Mitgliedern Vorteile aus dem Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft verschaffen soll, unterliegen Geschäfte, von denen sich die Mitglieder außerhalb des genuinen Bankgeschäfts ebenfalls Vorteile versprechen, u.E. nicht Ihrer Aufsicht.

Die in der Satzung der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG aufgeführten weiteren Geschäftsgegenstände (2. bis 7.), die der Förderung der Mitglieder dienen, ermächtigen den Vorstand der Genossenschaft, die hierfür erforderlichen Investitionen zu tätigen, wozu z.B. der Kauf oder Verkauf von Immobilien, die Vermietung und Verwaltung sowie die Beteiligung an oder der Erwerb von Unternehmen gehören. Diese Geschäfte dienen letztlich nicht dem Bankgeschäft, sondern ausschließlich der Förderung der Mitglieder.

Zweck Ihres Verbandes sind laut Satzung die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftspolitischen und wirtschaftlichen Interessen Ihrer Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des Bereiches der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft. Daraus ist im Umkehrschluss zu schließen, dass außerhalb des Bereiches der genossenschaftlichen Kreditwirtschaft Ihre Satzung keine Bedeutung mehr hat.

Das bedeutet wiederum, dass dies Geschäftsgegenstände 2-7 nicht dem Bankgeschäft zuzuordnen sind und deshalb auch nicht der Aufsicht durch BVR-ISG und SE unterliegen. Da die Genossenschaft „VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden“ nach § 1 Abs. 1 GenG nicht primär auf Gewinnerzielung, sondern auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet sein muss, konnte sie nur geringe Rücklagen bilden, was von Ihnen wegen der Relation von Geschäftsguthaben zu Rücklagen kritisiert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass Investitionen in Immobilien oder Beteiligungen aus den von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsguthaben erfolgen. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch Investitionen getätigt werden, die keine oder nur geringe Erträge abwerfen.

Die Beurteilung, ob etwaige Verluste aus dem Nicht-Bank-Geschäft oder hieraus resultierende Verzögerungen bei der Kaufpreiszahlung dem Vorstand als Verschulden zuzurechnen sind oder ob hieraus auf Dauer Verluste erzielt werden, steht u. E. weder der BaFin noch Ihnen zu, sondern allein der Generalversammlung der Genossenschaft, weil bei diesen Geschäften andere satzungsmäßig festgelegte Geschäftsgegenstände als das Bankgeschäft (insbesondere Nr. 3 und 4.) betroffen sind.

Schließlich stellt sich uns die Frage, ob Sie in einer Genossenschaft überhaupt berechtigt sind, personelle Veränderungen, die Einfluss auf die Geschäftsführung der Genossenschaft haben, für alle Geschäftsgegenstände der Genossenschaft zu verlangen. Wir sind der Auffassung, dass Sie durch die Ihnen erteilten Ermächtigungen lediglich berechtigt sind, der BaFin zu empfehlen, dem Vorstand der Genossenschaft die Befugnis zur Vornahme von Bankgeschäften und zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu entziehen. Eine Forderung Ihrerseits nach personellen Konsequenzen in der Leitung der Genossenschaft ist mit dem Genossenschaftsgesetz unvereinbar.

Eine weitergehende Abberufung des Genossenschaftsvorstandes obliegt dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung als oberstem Organ der Genossenschaft. Eine Aufforderung Ihrerseits an den Aufsichtsrat, den Vorstand der Genossenschaft gänzlich - also nicht nur in Bezug auf das Bankgeschäft - seines Amtes zu entheben, würde unseres Erachtens eine unzulässige Einflussnahme auf den Aufsichtsrat darstellen.

Wir kommen nicht umhin festzustellen, dass es erst durch das von Ihnen - und dazu schließen wir die vier kreditgenossenschaftlichen Verbände mit ein - in den letzten Jahrzehnten forcierten Streben nach immer größeren Einheiten bei Volks- und Raiffeisenbanken zu der heutigen Situation gekommen ist. Es waren Ihre Politik und Ihre Vorschriften die zum heutigen Stand der Dinge geführt haben. Sie haben zu verantworten, dass die Rechtsform Genossenschaft bei den Volks- und Raiffeisenbanken missbraucht wurde. Dies sehen wir sehr kritisch, insbesondere auch die von Ihnen und der Bafin verlangte Verpflichtung der Genossenschaftsvorstände auf Rücklagenakkumulation zwecks Eigenkapitalbildung. Bereits die in den letzten 13 Jahren in den Fonds für allgemeine Bankrisiken erheblich gebildeten Beträge stellen einen deutlichen Beweis nicht nur für den Missbrauch der Rechtsform eG dar. Wir sehen dies auch als Aufforderung an den Genossenschaftsvorstand, gegen den ihm von Gesetz und Satzung aufgetragenen Pflichtzweck jeder Genossenschaft wissentlich zu verstoßen. Der Vorstand einer Genossenschaft muss die seine Tätigkeit betreffenden Rechte und Gesetze kennen, er kann sich nicht damit entschuldigen diese nicht gekannt zu haben. Sein Verschulden würde dann in der Annahme seines Amtes liegen. Gleiches kann auch auf Sie zutreffen.

igenos e.V. ist Mitglied der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG. Wir befürchten, dass die Genossenschaft zerschlagen und ihre Filetstücke verteilt werden sollen. Das wollen und werden wir nicht hinnehmen. Wir sind nicht unbedingt daran interessiert, dies in der Öffentlichkeit auszutragen, mit allen sich daraus ergebenden Fragen zur Einhaltung der genossenschaftlichen Pflichtregeln, aber wir scheuen uns auch nicht davor.

Wir bitten Sie deshalb um Stellungnahme zu den dargestellten Sachverhalten. Gerne sind wir auch zu einem persönlichen Gespräch bereit, um den Sachverhalt näher zu besprechen.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

igenos Deutschland e.V.

gez. Gerald Wiegner

gez. Georg Scheumann

.....
Gerald Wiegner

.....
Georg Scheumann